

## 1. Geltungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen Krypto («Teilnahmebedingungen») regeln Dienstleistungen, die die PostFinance AG («PostFinance») ihren Kund:innen im Zusammenhang mit kryptobasierten Vermögenswerten erbringt. Sie gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PostFinance AG (AGB) und den Teilnahmebedingungen Digitales Leistungsangebot.

Kryptobasierte Vermögenswerte im Sinne dieser Teilnahmebedingungen sind Registerwertrechte (Art. 973d OR) sowie andere kryptobasierte Vermögenswerte, die auf einem dezentralen Register («DLT-Register») ausgegeben wurden und übertragbar sind, unter Einschluss von Kryptowährungen sowie Vermögens- und Nutzungstoken aller Art. Anlagentoken, die als Effekten bzw. Finanzinstrumente qualifizieren, werden derzeit nicht angeboten.

**Anlagen in kryptobasierten Vermögenswerten sind mit Risiken verbunden. Bitte lesen Sie den Risikohinweis im Anhang zu diesem Vertrag sorgfältig durch.**

## 2. Dienstleistungen

PostFinance bietet der Kund:in die folgenden Dienstleistungen für kryptobasierte Vermögenswerte an:

- a. Kauf und Verkauf von kryptobasierten Vermögenswerten auf Rechnung der Kund:in (exkl. Anlagentoken); und
- b. Verwahrung (ohne Ein- und Auslieferungen) von kryptobasierten Vermögenswerten (exkl. Anlagentoken).

## 3. Kauf und Verkauf von kryptobasierten Vermögenswerten

- 3.1 PostFinance führt Aufträge der Kund:in zum Kauf und Verkauf von kryptobasierten Vermögenswerten («Aufträge») als Kommissionär gemäss Art. 425 ff. des Schweizer Obligationenrechts in eigenem Namen, aber auf Rechnung und auf alleinige Gefahr der Kund:in aus. Vorbehaltlich abweichender Anweisungen der Kund:in erfolgt die Ausführung von Aufträgen an den Handelsplätzen, Märkten (ob reguliert oder nicht) oder mit den Gegenparteien, die PostFinance nach eigenem Ermessen auswählt. Bei der Ausführung von Aufträgen hält sich der Broker von PostFinance AG an die Grundsätze von «Best Price» bzgl. Auftragsausführung. Im Dokument «Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung und -weiterleitung» von PostFinance sind die Auftragsausführung näher umschrieben. Das Dokument ist unter [postfinance.ch/anlegen-information](https://www.postfinance.ch/anlegen-information) abrufbar.
- 3.2 Angaben zu den kryptobasierten Vermögenswerten, für die PostFinance Aufträge ausführt, sind auf der Website von PostFinance veröffentlicht. PostFinance behält sich das Recht vor, dieses Angebot jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern oder einzuschränken.
- 3.3 Aufträge werden über gesicherte elektronische Kanäle (EFinance, PostFinance App) erteilt. In Ausnahmefällen können Aufträge auch telefonisch erteilt werden. Ist ein Auftrag gültig erteilt, so kann eine Stornierung nur beantragt werden, wenn er noch nicht ausgeführt wurde. PostFinance entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.
- 3.4 PostFinance behält sich das Recht vor, Aufträge (inkl. Anträge auf Änderungen oder Stornierungen von Aufträgen) ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder zusätzlichen Bedingungen zu unterwerfen. Sind Anweisungen unklar oder widersprüchlich, so kann PostFinance entscheiden, den Auftrag nicht auszuführen.
- 3.5 Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Handelsaufträge während der Bürozeiten am gleichen Tag abgerechnet werden. Handelsaufträge von USD-Konten werden auch ausserhalb der Bürozeiten, an Wochenenden sowie an Feiertagen am gleichen Tag abgerechnet. Handelsaufträge von Konten in Schweizer Franken und anderen Währungen, die ausserhalb der Öffnungszeiten, an Wochenenden

und an Feiertagen ausgeführt werden, werden jeweils bis zu einem vordefinierten Grenzwert am gleichen Tag abgerechnet. Der Grenzwert bezieht sich auf das konsolidierte Auftragsvolumen aller Handelsaufträge während der Zeitperiode ausserhalb von Öffnungszeiten bzw. Bankfeiertagen. Handelsaufträge, die diesen Grenzwert überschreiten, werden jeweils am nächsten Bankwerktag zu Öffnungszeiten abgerechnet.

- 3.6 Nimmt PostFinance die Ausführung eines Auftrags zum Kauf kryptobasierter Vermögenswerte an, so ist sie berechtigt, dem Konto der Kund:in einen Betrag zu belasten oder zu sperren, der den erwarteten Kaufpreis plus eine Marge für Kursänderungen deckt, bis der Auftrag abgerechnet ist. Die Kund:in wird an kryptobasierten Vermögenswerten erst berechtigt, wenn diese auf ein von PostFinance oder einem Unterverwahrer kontrollierte Wallet übertragen werden, selbst wenn auf dem Kryptoportfolio der Kund:in vorher eine Gutschrift erfolgen sollte. PostFinance ist befugt, Buchungen auf dem Kryptoportfolio der Kund:in zu stornieren, sofern die Lieferung ausfallen sollte. Die Abrechnung von Aufträgen dauert je nach Art des kryptobasierten Vermögenswerts unterschiedlich lang. PostFinance kann keine Ausführung innerhalb eines bestimmten Zeitraums gewährleisten.
- 3.7 PostFinance stellt auf ihren digitalen Kanälen (Web und/oder Apps) indikative Preise bereit. Diese berücksichtigen Marktdaten aus verschiedenen Datenquellen, können jedoch von Preisen aus anderen spezifischen Quellen (einschliesslich von solchen an Kryptowährungsbörsen) abweichen. Die Kund:in anerkennt und versteht, dass der indikative Preis vom Preis, zu dem ein Auftrag ausgeführt und abgerechnet wird, abweichen kann. Die Abweichung kann erheblich sein, insbesondere bei Störungen oder hoher Volatilität der Märkte für digitale Vermögenswerte.
- 3.8 PostFinance zeigt der Kund:in laufend die indikativen Preise nach bestem Bemühen an. Technische Bedingungen wie die Übertragungsraten von Datennetzen oder die Qualität der Verbindung der Kund:in zu PostFinance sowie grosse Marktschwankungen können jedoch dazu führen, dass sich der indikative Preis zwischen dem Zeitpunkt der Auftragserteilung durch die Kund:in und dem Zeitpunkt, in dem ein Auftrag von PostFinance empfangen oder ausgeführt wird, ändern kann. Darüber hinaus können bestimmte Umstände wie technische Probleme oder starke Marktschwankungen dazu führen, dass verzögerte oder unrichtige Preise angezeigt werden oder diese ganz fehlen.
- 3.9 Im Falle von Schäden durch fehlerhafte Ausführung, verspätete Ausführung oder Nichtausführung von Anweisungen und/oder Aufträgen ist PostFinance in jedem Fall nur haftbar, sofern eine Verletzung von Sorgfaltspflichten festgestellt ist. Vorbehaltlich weitergehender Haftungsbeschränkungen gemäss Ziffer 8 ist die Haftung von PostFinance auf das positive Vertragsinteresse beschränkt.
- 3.10 Für Schäden aus Übermittlungsfehlern, technischen Störungen und rechtswidrigen Eingriffen in IT-Systeme/Computer der Kund:in übernimmt PostFinance keine Haftung. PostFinance übernimmt keine Haftung, wenn sie in Einklang mit ihren gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen (einschliesslich Pflichten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäscherei) handelt.

## 4. Verwahrung

- 4.1 PostFinance verwahrt kryptobasierte Vermögenswerte für die Kund:in.
- 4.2 Die für Kund:innen verwahrten kryptobasierten Vermögenswerte werden gesammelt mit den kryptobasierten Vermögenswerten derselben Art von anderen Kund:innen («Sammelverwahrung») verwahrt. PostFinance ist verpflichtet, die kryptobasierten Vermögenswerte, die als kryptobasierte Vermögenswerte i.S.v. Art. 5a Bankenverordnung gelten, für die Kund:in jederzeit bereitzuhalten. Die Kund:innen sind an den Sammelbeständen nach Bruchteilen (Art. 973a OR analog) mitberechtigt. Der Anteil der Kund:in bestimmt sich nach der Anzahl Einheiten einer bestimmten Krypto-

währung, die dem Kryptoportfolio der Kund:in gutgeschrieben ist, im Verhältnis zu allen Einheiten dieser Kryptowährung, die PostFinance bei sich oder einem Unterverwahrer auf Rechnung ihrer Kund:innen hält.

- 4.3 Kund:innen können über kryptobasierte Vermögenswerte, die durch PostFinance verwahrt werden, ausschliesslich verfügen, indem sie einen Verkaufsauftrag erteilen. Sie können weder kryptobasierte Vermögenswerte zur Sammelverwahrung durch PostFinance einliefern lassen noch deren Auslieferung auf ein externes Wallet (ob custodial oder non-custodial) verlangen. Die Übertragung von Kryptowährungen von einer Kund:in auf eine andere Kund:in ist nicht möglich. PostFinance kann die Übertragung an andere Kund:innen unter bestimmten Bedingungen zulassen, sofern dies zur Erfüllung von gesetzlichen oder regulatorischen Pflichten erforderlich ist.
- 4.4 PostFinance ist ermächtigt, kryptobasierte Vermögenswerte in Sammelverwahrung auf Rechnung und Gefahr der Kund:in treuhänderisch bei einem Dritten («Unterverwahrer») verwahren zu lassen. Die Auswahl der Unterverwahrer liegt im alleinigen Ermessen von PostFinance. Die Kund:in anerkennt und versteht, dass bei einem Ausfall eines Unterverwahrers (i) die Verfügungsgewalt über die kryptobasierten Vermögenswerte der Kund:in vorübergehend ausgesetzt sein kann.
- 4.5 Die Kund:in anerkennt und versteht, dass sie möglicherweise nicht vollständig in den Genuss der mit bestimmten kryptobasierten Vermögenswerten verbundenen Rechte kommen wird, solange PostFinance diese verwahrt. Sollte PostFinance trotzdem bereit sein, bestimmte, mit den kryptobasierten Vermögenswerten verbundene Ansprüche geltend zu machen oder bestimmte Handlungen vorzunehmen, muss der Kund:in PostFinance gemäss den von PostFinance festgesetzten Modalitäten dazu anweisen. Falls die Kund:in dies nicht tut, ist PostFinance dazu berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln, um die mutmasslichen Interessen der Kund:in zu schützen.
- 4.6 PostFinance kann kryptobasierte Vermögenswerte der Kund:in verkaufen, um negative Kontosalde auf einem ihrer anderen Konten auszugleichen. Dies kann gegebenenfalls ohne weitere Mitteilung zur sofortigen Liquidierung von Positionen auf Rechnung der Kund:in führen und u. a. Gebühren, Währungs- und/oder Kursverluste zur Folge haben. PostFinance hat nach Massgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Pfandrecht an den für die Kund:in verwahrten kryptobasierten Vermögenswerten. Die Verrechnungsmöglichkeiten von PostFinance richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 4.7 Die Kund:in anerkennt und versteht, dass kryptobasierte Vermögenswerte besonderen Risiken wie Hacking, Diebstahl, Betrug, Cyberangriff, Verlust des privaten Schlüssels («private key») usw. (jeweils ein «Verlustereignis») ausgesetzt sind. Vorbehaltlich zwingender Bestimmungen des anwendbaren Rechts ist die Haftung von PostFinance für Schäden, die einer Kund:in aus einem Verlustereignis entstehen, ausgeschlossen. Sollte ein Verlustereignis eintreten, benachrichtigt PostFinance die Kund:in zeitnah und unterrichtet sie über Massnahmen, die zur Minderung der Auswirkungen des Verlustereignisses getroffen wurden.
- 4.8 PostFinance behält sich das Recht vor, die in Ziffer 2 festgehaltenen Dienstleistungen für bestimmte kryptobasierte Vermögenswerte jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist dieses Vertrags einzustellen. In diesem Fall wird PostFinance der Kund:in eine angemessene Frist zum Verkauf der kryptobasierten Vermögenswerte einräumen. Veranlasst die Kund:in den Verkauf nicht innert dieser Frist oder ist dies nicht möglich, so ist PostFinance ermächtigt, kryptobasierte Vermögenswerte der Kund:in zu veräussern und der Kund:in den Gegenwert in offizieller Währung zur Verfügung zu stellen. Ist eine Veräusserung nicht möglich (z. B., weil der Bestand der Kund:in Mindestgrössen für einen Verkauf unterschreitet), so kann PostFinance diesen Bestand entschädigungslos ausbuchen. Bei entsprechender technischer Verfügbarkeit können die kryptobasierten Vermögenswerte in einem zu bestimmenden Verfahren auf ein genehmigtes Drittwallet übertragen werden. PostFinance

kann die Übertragung verweigern oder nur unter bestimmten Bedingungen zulassen, sofern dies zur Erfüllung von gesetzlichen oder regulatorischen Pflichten erforderlich ist.

## 5. Gemeinsame Bestimmungen

### 5.1 Gebühren

5.1.1 Die Kund:in ist verpflichtet, PostFinance für die Erbringung von Dienstleistungen Gebühren gemäss den aktuellen Preisen und Konditionen zu entrichten, die auf der Website von PostFinance veröffentlicht sind oder separat schriftlich vereinbart wurden.

5.1.2 PostFinance behält sich das Recht vor, die Preise und Konditionen jederzeit anzupassen. Die Kund:innen werden über solche Änderungen entsprechend in einer von PostFinance für angemessen erachteten Art unterrichtet.

### 5.2 Risiken

5.2.1 Kryptobasierte Vermögenswerte und die Nutzung der Dienstleistungen für kryptobasierte Vermögenswerte sind mit erheblichen Risiken verbunden. Mit Inanspruchnahme der Dienstleistung nimmt die Kund:in den auf der Website von PostFinance bereitgestellten Risikohinweis («Risikohinweis betreffend kryptobasierte Vermögenswerte») zur Kenntnis und akzeptiert diese. Die PostFinance kann den Risikohinweis betreffend kryptobasierte Vermögenswerte von Zeit zu Zeit aktualisieren. Der Risikohinweis bildet in der jeweils aktuellen Fassung einen integralen Bestandteil dieses Vertrags.

5.2.2 Die Kund:in trägt alle mit Transaktionen in kryptobasierte Vermögenswerte verbundenen Risiken, einschliesslich des Gegenpartei-risikos (d. h. die Kreditwürdigkeit von PostFinance als Verwahrer und/oder des Unterverwahrers), des Risikos, dass der Emittent seinen Pflichten nicht nachkommt, des Fremdwährungsrisikos (abhängig von der Referenzwährung bzw. Kryptowährung, mit der die kryptobasierten Vermögenswerte erworben werden können), des Abrechnungsrisikos, des Risikos einer Änderung von rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen und aller weiteren Risiken, die im Risikohinweis betreffend kryptobasierte Vermögenswerte dargelegt sind.

5.2.3 Die Kund:in trägt alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die sich aus i) Massnahmen einer Behörde, Regulierungs- oder Selbstregulierungsbehörde oder ii) der Ausübung von Konsens- oder ähnlichen Mechanismen in Bezug auf kryptobasierte Vermögenswerte ergeben, einschliesslich irgendwelcher Verbote oder Beschränkungen von Zahlungen oder Überweisungen, Beschränkungen, Aussetzung oder Ausschluss der Konvertierbarkeit oder Änderungen der Funktionalität, deren Folgen sich auf das Vermögen der Kund:in auswirken können.

5.2.4 Umfang und Art der Risiken hängen von der Art des kryptobasierten Vermögenswerts ab. Angebotsunterlagen können Angaben und Risikowarnungen zu den kryptobasierten Vermögenswerten oder den Emittenten enthalten. Diese Angaben und Risikowarnungen sind wichtig und die Kund:in sollte sie aufmerksam prüfen, bevor sie in kryptobasierte Vermögenswerte investiert. Wenn die Kund:in PostFinance anweist, Transaktionen aufgrund dieses Vertrags auszuführen, bestätigt und gewährleistet sie, dass sie alle Risiken im Zusammenhang mit solchen Transaktionen, wie sie in diesem Vertrag, den Angebotsunterlagen, den Zeichnungsunterlagen und/oder dem Risikohinweis betreffend kryptobasierte Vermögenswerte dargelegt sind, verstanden und akzeptiert hat.

### 5.3 Behandlung von Hard Forks und ähnlichen Ereignissen

5.3.1 Je nach Validierungsmechanismus eines dezentralen Registers, auf dem kryptobasierte Vermögenswerte emittiert werden, kann es zu einer Teilung des dezentralen Registers in zwei oder mehrere inkompatible Versionen kommen («Hard Fork»). Aus rechtlicher und praktischer Sicht ist die Behandlung von Hard Forks und ähnlichen Ereignissen (einschliesslich «Air Drops» und weiterer Ereignisse bei der Zuteilung kryptobasierter Vermögenswerte) ungewiss. Hard Forks können insbesondere dazu führen, dass die kryptobasierten

Vermögenswerte dupliziert werden, d. h., dass eine Version des kryptobasierten Vermögenswerts in einer bestimmten Version eines dezentralen Registers bleibt, während die andere Version in einer anderen Version desselben dezentralen Registers gehandelt wird. In diesem Fall wird vom Emittenten des kryptobasierten Vermögenswerts erwartet, dass er bestimmt, welche Version des verteilten Registers unterstützt wird.

- 5.3.2 PostFinance ist möglicherweise nicht in der Lage (und keinesfalls verpflichtet), mehrere Versionen eines dezentralen Registers zu unterstützen. Je nach Entscheidung des Emittenten ist die Kund:in möglicherweise nicht in der Lage, die Version der kryptobasierten Vermögenswerte anzufordern, die vom Emittenten unterstützt wird. Dies könnte zum teilweisen oder vollständigen Wertverlust der kryptobasierten Vermögenswerte führen, die PostFinance auf Rechnung der Kund:in verwahrt. PostFinance wird sich nach besten Kräften bemühen, in Bezug auf eine Hard Fork oder ähnliche Ereignisse alle Vorkehrungen zu treffen, die PostFinance für angemessen und wirtschaftlich vertretbar hält, um sicherzustellen, dass der Kund:in daraus keine nachteiligen Folgen entstehen. Dessen ungeachtet hat die Kund:in gegenüber PostFinance keinen Anspruch im Zusammenhang mit Hard Forks und ähnlichen Ereignissen.

## 6. Kein Angebot und keine Beratung

- 6.1 Die Kund:in ist sich bewusst, dass PostFinance ihre persönliche Situation und insbesondere seine Vermögenslage nicht oder nur zum Teil kennt. Die Tatsache, dass PostFinance für die Kund:in Dienstleistungen ausführt, bedeutet nicht, dass sie diese unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Situation empfiehlt oder als für die Kund:in angemessen oder geeignet erachtet. PostFinance prüft nicht die Angemessenheit und/oder Eignung der von der Kund:in eingeleiteten Transaktion. PostFinance erteilt keine Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung und behauptet nicht, dass sich die Dienstleistung für die Kund:in eignet. Die Anlageentscheidungen der Kund:in gründen ausschliesslich auf ihrer persönlichen Einschätzung, ihrer finanziellen Lage und ihren Anlagezielen sowie auf ihrer persönlichen Auslegung der verfügbaren Informationen. Die Kund:in übernimmt die alleinige Verantwortung für diese Entscheide.
- 6.2 Die Kund:in muss ihre persönliche (insbesondere finanzielle und steuerliche) Lage, Risikotoleranz, Anlageziele und sonstige massgebliche Umstände berücksichtigen, um zu bestimmen, ob der Kauf und Verkauf kryptobasierter Vermögenswerte für sie geeignet ist. Die Kund:in darf nur in kryptobasierte Vermögenswerte investieren, deren Verlust sie verkraften kann, ohne ihren Lebensstandard zu ändern. Die Kund:in muss aufhören, diese Dienstleistung zu nutzen, sobald ihre persönliche Situation die Nutzung nicht länger erlaubt. Die Kund:in versteht, dass sie keine Transaktionen ausführen darf, wenn sie regelmässige oder sichere Erträge anstrebt.

## 7. Begrenzungen und Einschränkungen

- 7.1 Die Benutzung dieses Produkts aus dem Ausland kann lokalen rechtlichen Restriktionen unterliegen oder unter Umständen Regeln des ausländischen Rechts verletzen. Es ist Sache der Kund:in, sich darüber zu informieren und dafür zu sorgen, dass sie mit der Nutzung dieses Produktes kein ausländisches Recht verletzt. PostFinance lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.
- 7.2 Im Falle einer Marktstörung oder höherer Gewalt kann PostFinance den Zugriff auf die Dienstleistung aussetzen. Die Kund:in anerkennt, dass die im Anschluss an ein solches Ereignis vorherrschenden Marktkurse wesentlich von den vor dem Ereignis verfügbaren Kursen abweichen können. Sollte die Kund:in im Rahmen eines Auftrags einen von PostFinance bereitgestellten unzutreffenden Preis angenommen haben, behält sich PostFinance das Recht vor, den Auftrag entsprechend zu berichtigen und zu revidieren (und den korrekten Preis zu verrechnen) oder den Auftrag zu stornieren und die erhaltenen Beträge zu erstatten. Die Kund:in akzeptiert hiermit jedwede Korrektur besagten Preises. Ein unzutreffender Preis kann insbesondere bei Marktstörungen oder höherer Gewalt,

einschliesslich ausserordentlicher Situationen wie fehlende Liquidität, sehr hohe Volatilität, fehlerhafte Feeds der Liquiditätsgeber und/oder von Dritten gelieferte unzutreffende Informationen, berichtet werden.

## 8. Haftungsausschluss und Schadenersatz

- 8.1 Jedwede Haftung von PostFinance für Verlust oder Schaden, ob unmittelbar oder mittelbar, ist, soweit nach den zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts zulässig, ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt PostFinance keine Haftung für jeden Verlust oder Schaden infolge (i) des Zugriffs auf die Website oder auf die Dienstleistung, (ii) der Nutzung von auf der Website erhältlichen Informationen und Dienstleistungen (einschliesslich der Dienstleistung), (iii) der Unfähigkeit, auf die Informationen und Dienstleistungen (einschliesslich der Dienstleistung) auf der Website zuzugreifen oder sie zu nutzen, (iv) der Nichtverfügbarkeit von Preisen oder der Unangemessenheit gewisser Preise im Zusammenhang mit kryptobasierten Vermögenswerten, (v) der Störung oder des Versagens von Systemen, Hardware oder Software Dritter, (vi) der Nichtausführung, der teilweisen oder der verspäteten Ausführung von Transaktionen und/oder (vii) eines Verlustereignisses (gemäss Ziffer 4.8) und/oder in Fällen höherer Gewalt.
- 8.2 Die Kund:in verpflichtet sich, PostFinance schad- und klaglos zu halten hinsichtlich Haftungsansprüchen, Schäden, Verlusten, Kosten oder Ausgaben (einschliesslich angemessener Anwaltskosten), die PostFinance infolge einer von der Kund:in getroffenen Massnahme zur Ausführung eines Auftrags, den PostFinance von der Kund:in im Rahmen dieses Vertrags erhalten hat, eingeht oder erleidet, namentlich infolge: (i) eines Verstosses der Kund:in gegen Erklärungen und/oder Gewährleistungen (insbesondere jene, die in diesem Vertrag, den Zeichnungsunterlagen und/oder den Angebotsunterlagen dargelegt sind); oder (ii) von Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzlichem Fehlverhalten der Kund:in.

## 9. Änderung der Bedingungen

- 9.1 PostFinance kann jederzeit den Umfang der Dienstleistung und/oder die Bedingungen für die Nutzung der Dienstleistung oder des Zugangs dazu ändern oder Beschränkungen oder Bedingungen unterwerfen.
- 9.2 PostFinance kann die Bedingungen dieses Vertrags jederzeit nach Massgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern.

## 10. Beendigung der Dienstleistungen

- 10.1 Stellt PostFinance die Dienstleistungen ein bzw. kündigt sie oder die Kund:in diesen Vertrag nach Massgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so wird der Kund:in eine Frist angesetzt, um Übertragungsdaten betreffend ein oder mehrere externe Wallets zu übermitteln. PostFinance ist verpflichtet, die Berechtigung der Kund:in über das betreffende Wallet zu überprüfen; die Kund:in ist verpflichtet, an dieser Prüfung mitzuwirken. Fällt die Prüfung positiv aus, so ist die Bank berechtigt, die digitalen Vermögenswerte der Kund:in auf dieses Wallet zu übertragen, abzüglich allfälliger Gebühren für die Übertragung.
- 10.2 Kommt die Kund:in ihren Obliegenheiten nach diesem Abschnitt nicht nach oder ist eine Übertragung aus anderen, nicht von der Bank zu vertretenden Gründen nicht möglich, so fordert die Bank die Kund:in auf, die bei ihr verwahrten digitalen Vermögenswerte innert bestimmter Frist zu verkaufen. Kommt die Kund:in dieser Aufforderung nicht nach, so hat die Bank das Recht, die digitalen Vermögenswerte nach freiem Ermessen auf Rechnung der Kund:in zu verkaufen und den Verkaufserlös für die Kund:in bereitzuhalten. Ist eine Veräusserung nicht möglich (z. B., weil der Bestand der Kund:in Mindestgrößen für einen Verkauf unterschreitet), so kann PostFinance diesen Bestand entschädigungslos ausbuchen.

© PostFinance AG, September 2023